

26.01.2015

Beschlussvorlage Nr. 2014/309/1

öffentlich

Bezugsvorlagen:

Finanzielle Auswirkungen	
	Haushaltsjahr:
Produktkonto:	
einmalige Kosten: - keine -	
jährliche Folgekosten (Sachkosten, Personalkosten, Zinsen, Abschreibungen):	

Beteiligung beim Erlass von Verordnungen nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) - I. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Otternhagener Moor" (NSG-HA 34)

		Stimmen				
Gremium	Sitzung am	TOP	einst.	Ja	Nein	Enthal- tung
Umwelt- und Stadtent- wicklungsausschuss	19.01.2015 -					
Verwaltungsausschuss	26.01.2015 -					
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	nachrichtlich					

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Neustadt a. Rbge. nimmt den Entwurf für die I. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Otternhagener Moor“ (NSG-HA 34) zustimmend zur Kenntnis.

Anlass und Ziele

Die Anmerkungen des Orsrates der Ortschaft Otternhagen zur einstimmigen Beschlussfassung des Beschlussvorschlages der Vorlage Nr. 2014/309 erfordern eine Information der nachfolgend beschließenden Gremien.

Begründung:

Der Ortsrat der Ortschaft Otternhagen hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 grundsätzlich dem Beschlussvorschlag zur I. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Otternhagener Moor" (NSG-HA 34) zugestimmt, sofern folgende Anmerkungen (Quelle: Kurzprotokoll vom 19.12.2014) berücksichtigt werden:

Anmerkungen	Antwort der Verwaltung
Erhalt des europäischen Fernwanderweges	Eine Herausnahme der Darstellung zugelassener Wege in der Verordnungskarte bedeutet keine Schließung des FERNWANDER-WEGES FLENSBURG-GENUA (E1). Rechtlich relevante Weg sollen zukünftig durch eine Wege-Kennzeichnung vor Ort ausgewiesen werden.
Erreichbarkeit des Moorweges auch von Scharrel	Diese Anmerkung des Orsrates Otternhagen wird an die Region mit der Bitte um Berücksichtigung weitergegeben.
Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen	Durch die Änderung der NSG-Verordnung erfolgt keine Reduzierung der landwirtschaftlichen Flächen.
Bauliche Anlagen nicht auf Privatflächen	Bauliche Anlagen sind im Bereich des NSG weitgehend unzulässig, sowohl auf privaten als auch öffentlichen Flächen. Für die Errichtung baulicher Anlagen zur Besucher-lenkung sowie zur Förderung von Natur-erfahrung und Umweltbildung ist ein Antrag gemäß § 5 bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.
Streichung § 1 Nummer 7 der Änderungsverordnung	Diese Anmerkung des Orsrates Otternhagen wird an die Region mit der Bitte um Berücksichtigung weitergegeben.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung zur zustimmenden Kenntnisnahme der 1. Änderungsverordnung ändert sich hierdurch nicht.

Sachgebiet 610 - Stadtplanung -
Sachbearbeitung: Frau Gambig, Tel.-Nr.: 05032-84-279